



Leitfaden für Kommunen

zur Landesauszeichnung Fahrradfreundliche Kommune

Seit 2011 stellt die Auszeichnung Fahrradfreundliche Kommune einen wichtigen Baustein in der Radverkehrsförderung des Landes Baden-Württemberg dar. Gemeinden, Städte und Landkreise der AGFK-BW können sich um die Landesauszeichnung bewerben und sich ihre Fahrradfreundlichkeit zertifizieren lassen.

Der vorliegende Leitfaden informiert über die wichtigsten Punkte rund um die Landesauszeichnung und unterstützt Kommunen, die an der Zertifizierung interessiert sind, bei der Antragstellung.

1. Wer ist an der Landesauszeichnung beteiligt?

Die Auszeichnung wird vom Land Baden-Württemberg verliehen.

Nur Gemeinden, Städte und Landkreise, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (AGFK-BW) sind, können sich zertifizieren lassen. Die Auszeichnung hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Möchte eine Kommune auch danach als Fahrradfreundliche Kommune gelten, ist ein Antrag auf Rezertifizierung nötig.

Alle Prüfschritte im Rahmen des Verfahrens erfolgen durch eine fachkundige Prüfkommision des Landes. In ihr vertreten sind die verschiedenen Ministerien¹, die Regierungspräsidien, die kommunalen Landesverbände, maßgebliche Interessenvertreter², die AGFK-BW sowie die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW). Seit 2017 wird das Verfahren zusätzlich von einem externen Fachbüro begleitet. Es berät und unterstützt die Prüfkommision, hat aber kein Stimmrecht.

Seit 2017 koordiniert die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) im Auftrag des Verkehrsministeriums die Landesauszeichnung. Sie ist Ansprechpartnerin für das Verfahren und hat die Leitung der Prüfkommision inne (Kontakt s.u.).

¹ Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

² Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Landesverband Baden-Württemberg e.V. (ADFC), Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BUND), Tourismus-Marketing GmbH Baden-Württemberg (TMBW), Verkehrsclub Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. (VCD)



2. Wie funktioniert die Antragstellung?

Alle Kommunen, die sich erstmalig zertifizieren lassen möchten, starten mit der zweiseitigen Checkliste „Wie fahrradfreundlich ist meine Kommune?“ in das Zertifizierungsverfahren. Die Checkliste ist verpflichtend für alle Erstantragskommunen. Sie hilft zertifizierungswilligen Kommunen einzuschätzen, ob sie in ihrer Radverkehrsförderung bereits so weit fortgeschritten sind, dass eine Bewerbung um die Landesauszeichnung Aussicht auf Erfolg verspricht. Wenn eine Kommune alle Aussagen mit Ja beantworten kann, kann sie die Antragstellung angehen. Zu beachten ist aber, dass eine positiv ausgefüllte Checkliste keine Garantie für eine erfolgreiche Antragstellung darstellt.

Die Handlungsfelder in der Checkliste und dem nachgelagerten Fragebogen (s.u.) sind identisch. Um zu erfahren, welche konkreten Inhalte hinter den grundsätzlichen Aussagen der Checkliste stehen, empfiehlt sich schon zu diesem Zeitpunkt dringend ein Blick in den Fragebogen.

Die Checkliste gibt es nur in einer Version. Das heißt, alle Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) nutzen die gleiche Checkliste. Die antragswillige Kommune sendet die ausgefüllte und gezeichnete Checkliste an die Ansprechpartnerin für das Verfahren. Fällt die Prüfung der Angaben in der Checkliste positiv aus, erhält die Kommune für die eigentliche Antragstellung den editierbaren Fragebogen zur Landesauszeichnung. Für die Einsendung der Checkliste gibt es keine Frist. Insbesondere zwei Aspekte sollte die Kommune bei ihrer Zeitplanung allerdings berücksichtigen: Einerseits kann erst nach positiver Prüfung der Checkliste in das eigentliche Antragsverfahren gestartet werden. Andererseits steht der Fragebogen zur Landesauszeichnung für das folgende Prüffahr immer erst im 4. Quartal des aktuellen Prüffjahres zur Verfügung. Die Prüfung der Checkliste durch die Prüfkommision erfolgt kurzfristig.

Der Fragebogen stellt das zentrale Prüfinstrument der Auszeichnung dar. Er basiert auf der RadSTRATEGIE des Landes Baden-Württemberg und prüft ihre für die kommunale Ebene relevanten Handlungsfelder detailliert (s. Tab. 1). Seit 2020 gibt es neben einem Fragebogen für Städte und Gemeinden einen gesonderten Fragebogen für Landkreise. Der Fragebogen ist verpflichtender Bestandteil sowohl eines Erstantrags als auch eines Rezertifizierungsantrags.

Dem Antrag auf Rezertifizierung ist darüber hinaus das Formular zur Stellungnahme zu den Hausaufgaben beizufügen. Bei den Hausaufgaben, die die Prüfkommision jeder Kommune mit auf den Weg gibt, handelt es sich um konkrete Punkte, die die Kommune nach ihrer Prüfung aktiv angehen sollte, wenn ein erneuter Erstantrag oder eine Rezertifizierung nach fünf Jahren angestrebt wird. Die Hausaufgaben sind im Prüfbericht vermerkt, den jede Kommune nach Abschluss der Prüfung erhält.

Alle Dokumente in jeweils aktueller Version stehen zum Download bereit unter:

<https://www.fahrradland-bw.de/radverkehr-in-bw/landesauszeichnung-fahrradfreundlich/fahrradfreundliche-kommune/>

Um Missverständnisse mit unterschiedlichen Versionen zu vermeiden, **beachten Sie bitte bei Fragebogen und Checkliste das jeweils im Dateinamen genannte Prüfwahljahr**. Das Hausaufgaben-Formular ist ohne Jahresangabe.

Es empfiehlt sich, den Fragebogen zunächst in Gänze zu sichten, um einen Überblick darüber zu erhalten, wo welche Informationen abgefragt werden.

Alle Dokumente sind elektronisch in WORD auszufüllen. Bei Checkliste und Fragebogen handelt es sich um schreibgeschützte WORD-Dokumente, in denen nur die Antwortfelder von der Kommune bearbeitet werden können. Alle Dokumente sind zu unterschreiben, Fragebogen und Hausaufgaben-Formular sind darüber hinaus mit Anlagen zu versehen. Bei den Anlagen soll es sich um ausgewählte und besonders aussagekräftige Materialien handeln, die ggf. auch exemplarischen Charakter haben. Sollte die Prüfkommision weitere Unterlagen für erforderlich halten, meldet sie sich bei der Kommune.

Die Antrag stellende Kommune wird gebeten, den vollständigen Antrag (Fragebogen, ggf. Hausaufgaben-Formular, Anlagen) jeweils einfach in ausgedruckter und in digitaler Form (z.B. CD, USB-Stick) postalisch einzureichen. Mindestens der ausgedruckte Antrag muss unterschrieben sein.

Bei der digitalen Form des Antrags wird die Kommune gebeten, die ausgefüllten Antragsformulare (Fragebogen, ggf. Hausaufgaben-Formular) sowohl als WORD-Datei als auch als PDF-Datei einzureichen. Die Anlagen sind als geordnete Dateiensammlung ohne Verzeichnisstruktur zu organisieren. Sie sind mit laufender Nummer durchzunummerieren, jeweils mit einem kurzen, prägnanten (Datei-)Namen zu versehen und geordnet nach Handlungsfeldern am Ende des Fragebogens in der Übersicht aufzulisten.

Sachartikel (z.B. Give aways zur kommunalen Radverkehrsförderung) sollen bitte nicht eingereicht werden. Bei Bedarf kann die Kommune die entsprechenden Artikel mit Hilfe eines Fotos dokumentieren, das dem Antrag als Anlage beigelegt wird.

Die Frist für die Einreichung von Anträgen ist jeweils der 31. Januar eines Jahres.

Der Antrag ist auf dem Postweg einzureichen bei:

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Dr. Juliane Korn
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart

Sollten in einem Jahr mehr Erstanträge eingereicht werden, als die Kapazitäten der Prüfkommision zulassen, entscheidet die Reihenfolge des Posteingangs.

Die Anträge auf Rezertifizierung werden grundsätzlich alle geprüft. Kommunen, die bereits zertifiziert sind, werden etwa ein Jahr vor Ablauf ihres Zertifikats in einem offiziellen Schreiben dazu eingeladen, eine Rezertifizierung zu beantragen.

3. Wie läuft das Prüfverfahren ab?

Nach Ablauf der Antragsfrist am 31. Januar eines Jahres startet die Prüfphase.

Bei einem **Erstantrag** werden die folgenden Prüfschritte vorgenommen:

1.) **Prüfung des Antrags auf seine Vollständigkeit** (Zeitraum: Februar)

Bei Rückfragen kommt die Prüfkommision nochmals auf die Kommune zu.

2.) **Fachliche Vorprüfung des Antrags** (Zeitraum: Februar bis April)

Erste fachliche Sichtung des Antrags und ggf. Formulierung gezielter schriftlicher Nachfragen an die Kommune. Fällt die erste fachliche Prüfung des Antrags positiv aus, findet eine Bereisung der Antrag stellenden Kommune durch die Prüfkommision statt. Andernfalls wird von einer tiefergehenden Prüfung abgesehen und die Kommune erhält gegen Ende der Prüfphase einen Prüfbericht.

3.) **Bereisung** der Kommune durch die Prüfkommision (Zeitraum: Mai bis Anfang Juli)

Die ganztägige Bereisung durch die Prüfkommision setzt sich aus drei Fachteilen (A – C) und einem max. 45-minütigen Mittagsimbiss zusammen:

A **Präsentation** des Antragstellers zu seiner Bewerbung Fahrradfreundliche Kommune und Rückfragen der Prüfkommision an die Kommune (Dauer: ca. 1,0 Std.)

B **Befahrung** der Kommune mit der Prüfkommision (Dauer: ca. 3 – 4 Std.)

Die Befahrung stellt das Kernelement der Bereisung dar. Hinweise zum organisatorischen Ablauf der Befahrung und zur Routenauswahl erhält die Kommune im Vorfeld der Bereisung.

C Abschließende **Fragerunde** (Dauer: ca. 1 Std.)

Sie bildet den Abschluss der Bereisung. Hier können die noch offenen Punkte zur Radverkehrsförderung der Kommune angesprochen werden.

Unter Berücksichtigung der Nachfragen und Besichtigungswünsche der Prüfkommision ist es die Aufgabe der Kommune, einen Vorschlag zur Gestaltung des Tagesablaufs (inkl. Routenplanung) zu entwickeln. Alle erforderlichen Details erhält die Kommune im Zuge der Terminabstimmung.

4.) **Zentrale Bewertungssitzung** der Prüfkommision (nach den Bereisungen, aber vor den Sommerferien)

Abschließende Bewertung des Antrags unter Berücksichtigung der Bereisungseindrücke.

5.) Aushändigung des Prüfberichts an die Kommune und ggf. **Verleihung des Zertifikats** für erfolgreiche Kommunen (4. Quartal)

Jede geprüfte Kommune erhält einen Prüfbericht, der auf den Status quo in der Radverkehrsförderung der Kommune eingeht und ihre Stärken und Schwächen nennt. Außerdem benennt der Prüfbericht konkrete Handlungsfelder, in denen die Kommune aktiv werden sollte, wenn sie sich fünf Jahre später rezertifizieren lassen möchte bzw. wenn sie einen erneuten Erstantrag ins Auge fasst. Dies sind die sog. Hausaufgaben der Prüfkommision an die Kommune.

Einladung zum Nachprüfverfahren

Im Falle einer Nicht-Zertifizierung kann die Prüfkommision die Kommune zur Beteiligung an einem individuellen Nachprüfverfahren einladen. Damit erhält die Kommune die Möglichkeit, gezielte Nachbesserungen vorzunehmen, um bei erfolgreicher Prüfung in einem überschaubaren Zeitraum und mit angemessenem Arbeitsaufwand die Zertifizierung verliehen zu bekommen. Anspruch auf ein Nachprüfverfahren besteht nicht. Eine Einladung zum Nachprüfverfahren wird von der Prüfkommision ausgesprochen, wenn sie eine realistische Chance sieht, dass die erforderlichen Nachbesserungen zeitnah möglich sind.

Beim ersten **Antrag auf Rezertifizierung** (nach fünf Jahren) ist eine erneute Bereisung der Kommune in der Regel nicht vorgesehen. Ein halbtägiger Gesprächstermin mit der Prüfkommision in Stuttgart ist möglich. In jedem Fall wendet sich die Prüfkommision nach Sichtung der Antragsunterlagen schriftlich mit gezielten Nachfragen an die Kommune. Folgende Prüfschritte werden beim ersten Rezertifizierungsantrag durchlaufen:

- 1.) **Prüfung des Antrags auf seine Vollständigkeit** (Februar)
Bei Rückfragen kommt die Prüfkommision nochmals auf die Kommune zu.
- 2.) **Fachliche Prüfung** des Antrags durch die Prüfkommision (Februar bis März)
Erste Bewertung des Antrags unter besonderer Berücksichtigung der Hausaufgaben; Formulierung von gezielten Nachfragen an die Kommune; die Kommune erhält eine angemessene Frist zur Beantwortung der Fragen.
- 3.) **Stellungnahme der Kommune** zu den Nachfragen der Prüfkommision (April bis Juni)
Die Beantwortung der Fragen erfolgt entweder schriftlich oder im Rahmen eines halbtägigen Gesprächstermins mit der Prüfkommision in Stuttgart.
- 4.) **Zentrale Bewertungssitzung** der Prüfkommision (nach den Bereisungen im Rahmen der Erstanträge, aber vor den Sommerferien)
Sichtung der Antworten und abschließende Bewertung des Antrags.

5.) Aushändigung des **Prüfberichts** an die Kommune und ggf. Verleihung des **Folgezertifikats** (4. Quartal)

Jede geprüfte Kommune erhält einen Prüfbericht, der auf den Status quo in der Radverkehrsförderung der Kommune eingeht und ihre Stärken und Schwächen nennt. Außerdem benennt der Prüfbericht konkrete Hausaufgaben, die von der Kommune angegangen werden sollten, wenn sie sich fünf Jahre später erneut rezertifizieren lassen möchte.

4. Wie sieht das Bewertungssystem aus?

Die Bewertung der Antworten im Fragebogen erfolgt über ein Punktesystem. Die im jeweiligen Handlungsfeld erreichte Punktzahl wird anschließend einer spezifischen Gewichtung unterzogen.

Während bislang nur nach zertifiziert oder nicht-zertifiziert unterschieden wurde, erfolgt die Auszeichnung **ab 2020** nach einem neuen flexibleren Bewertungssystem, das eine Differenzierung zwischen **Bronze-, Silber- und Goldstatus** vornimmt. Die Anforderungen, die für die jeweilige Klassifizierungsstufe zu erfüllen sind, folgen in Kürze. Derweil spiegelt Tab. 1 die bisherigen Mindestanforderungen wider, die nach neuen Maßstäben etwa einem mittleren Bronzestatus entsprechen.

Bei den Erstantragskommunen fließt zusätzlich zur Bewertung des Antrages der Bereisungseindruck in die Bewertung ein. Pro Handlungsfeld kann die Prüfkommision bis zu 7 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl als Bonus- oder Maluspunkte vergeben.

Rezertifizierungskommunen können bei gut erledigten Hausaufgaben bis zu 5 % der Gesamtpunktzahl des jeweiligen Handlungsfelds als Bonus erhalten.

Tab. 1: Übersicht über die Handlungsfelder, ihre Gewichtung sowie die bis 2019 gültigen erforderlichen Punktzahlen für eine Zertifizierung

Handlungsfeld	Gewichtung	Erforderliche Punktzahl
A) Strukturen und Rahmenbedingungen	20 %	≥ 50 % der möglichen Punkte
B) Infrastruktur	25 %	≥ 50 % der möglichen Punkte
C) Fahrradparken und Verknüpfung	15 %	≥ 50 % der möglichen Punkte
D) Verkehrssicherheit	15 %	≥ 50 % der möglichen Punkte
E) Soziale Dimension	5 %	Ohne Mindestpunktzahl
F) Kommunikation, Verhalten und Service	15 %	≥ 50 % der möglichen Punkte
G) Radtourismus und Freizeitradverkehr	5 %	Ohne Mindestpunktzahl
Summe	100 %	≥ 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl

Das Punktesystem differenziert Städte und Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl. Folgende Kategorien werden unterschieden:

- < 10.000 EW
- 10.000 – < 20.000 EW
- 20.000 – < 50.000 EW
- 50.000 – < 100.000
- > 100.000 EW

Daneben gibt es die Kategorie Landkreise.



5. Welche Kommunen tragen die Auszeichnung und welche Preise gibt es?

Seit 2011 sind die folgenden AGFK-Kommunen als „Fahrradfreundliche Kommune Baden-Württemberg“ zertifiziert bzw. rezertifiziert worden:

- Stadt Freiburg (2011, rezertifiziert 2017)
- Stadt Karlsruhe (2011, rezertifiziert 2017)
- Stadt Offenburg (2011, rezertifiziert 2017)
- Stadt Heidelberg (2012; rezertifiziert 2018)
- Stadt Kirchheim unter Teck (2012; rezertifiziert 2018)
- Landkreis Göppingen (2013; rezertifiziert 2019)
- Stadt Tübingen (2014)
- Stadt Lörrach (2015)
- Stadt Mannheim (2017)
- Stadt Heilbronn (2019)

Damit sind aktuell zehn AGFK-Kommunen Träger der Landesauszeichnung.

Alle zertifizierten Kommunen erhalten ein Zertifikat sowie das auf die Kommune abgestimmte Logo der Landesauszeichnung für die Öffentlichkeitsarbeit.

Als Sachpreis bekommen erstzertifizierte Kommunen eine Fahrradzählsäule. Sie liefert täglich Daten zum Radverkehr, die einerseits in die Verkehrsplanung, andererseits in die Erfolgsmessung der Radverkehrsförderung einfließen können. Rezertifizierte Kommunen erhalten selbstbedienbare Fahrradservicestationen mit Werkzeug und Luftpumpe. Sie können im öffentlichen Straßenraum aufgestellt werden und kommen so den Rad fahrenden Bürgerinnen und Bürgern zugute. Beide Preise bieten den Kommunen zudem die Möglichkeit, ihre Fahrradfreundlichkeit sichtbar zu machen und öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren.

6. Wer ist die Ansprechpartnerin für das Verfahren?

NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH

Dr. Juliane Korn

Wilhelmsplatz 11

70182 Stuttgart

Tel. 0711 / 23 991-116, E-Mail: juliane.korn@nvbw.de

